



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Textiltechnologin/Textiltechnologie mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Entwurf vom **11. Juni 2017** - nach B&Q/für AUK

26311	Textiltechnologin EFZ/Textiltechnologie EFZ Technologie en textile CFC Tecnologa tessile AFC/Tecnologo tessile AFC
26312	Design/Création/Design
26313	Herstellung/Production/Produzione
26314	Veredlung/Ennoblement/Nobilitazione
26315	Seil- und Hebetchnik/Production et technologie des câbles/ funi e sistemi di sollevamento
26316	Mechatronik/Mécatronique/Meccatronica

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), im
Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft,*

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),

verordnet:

SR

- 1 SR **412.10**
- 2 SR **412.101**
- 3 SR **822.115**

1. Abschnitt: Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1 Berufsbild

¹ Textiltechnologinnen und Textiltechnologe auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie arbeiten in textilen Produktionsbetrieben und befassen sich, je nach Fachrichtung, mit dem Design, der Entwicklung, der Herstellung, der Veredlung oder der Prüfung von textilen Materialien.
- b. Sie führen und bedienen Maschinen, Anlagen und Computer, überwachen und regeln Prozesse und überprüfen und analysieren die Qualität.
- c. Sie arbeiten teils selbständig und eigenverantwortlich und in der textilen Kette auch im Team.
- d. Sie tragen entscheidend zur Vielfalt, Qualität, Weiterentwicklung und zum Image der Textilbranche und zur Umsetzung textiler Innovationen und Trends bei.

² Innerhalb des Berufs der Textiltechnologin oder des Textiltechnologen auf Stufe EFZ gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. Design;
- b. Herstellung;
- c. Veredlung;
- d. Seil- und Hebetchnik;
- e. Mechatronik.

³ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Planen und Vorbereiten der Arbeiten für textile Herstellungsprozesse:
 1. Arbeiten gemäss textiler Kette planen,
 2. textile Herstellungsprozesse vorbereiten und organisieren,
 3. Materialien beschaffen und bewirtschaften,
 4. Dokumente mit textilen Themen in englischer Sprache interpretieren;
- b. Analysieren und Prüfen von Materialien für textile Herstellungsprozesse:
 1. textile Materialien analysieren,
 2. Materialien gemäss ihrem Einsatz für das textile Produkt in der richtigen Qualität auswählen,
 3. textile Produkte prüfen;
- c. Textile Herstellungsprozesse umsetzen:
 1. Garne und Seile herstellen,
 2. Flächen herstellen,
 3. textile Materialien veredeln,
 4. textile Produkte konfektionieren;
- d. Entwerfen des Designs und technisches Umsetzen:
 1. Trends analysieren und erste Rohentwürfe für die Kollektion erstellen,
 2. Kundenwünsche umsetzen,
 3. Entwürfe erarbeiten,
 4. Dessins präsentieren,
 5. Dessins für die Produktion technisch aufbereiten;
- e. Produzieren textiler Erzeugnisse:
 1. Die Arbeitsplanung gemäss Auftrag für Garnerzeugnisse und Flächengebilde bestimmen,
 2. Die Materialien und Betriebsmittel zur Herstellung von Garnen und Flächengebilden bestimmen,
 3. Garn- und Flächenerzeugnisse auftragsgerecht herstellen,
 4. Die hergestellten textilen Produkte prüfen und die Qualität gewährleisten;
- f. Veredeln textiler Erzeugnisse:
 1. Chemikalien und Hilfsmittel bestimmen, lagern und einsetzen,

2. Das Verfahren und Rezepturen gemäss Auftrag festlegen,
 3. Veredlungsmaschinen und Apparate nach Rezepturen gemäss Verfahren bedienen,
 4. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Textilien gemäss betriebsinternen Vorschriften oder Normen prüfen;
- g. Herstellen und Verarbeiten von Seilen:
1. Geeignete Produktions- und Verarbeitungstechniken für Seilprodukte, Ketten und Bänder bestimmen und technische Eigenschaften berechnen,
 2. Arbeits- und Hilfsmittel bereitstellen, Parameter auf den Maschinen und Anlagen festlegen und einstellen,
 3. Seilprodukte herstellen und die Qualität sicherstellen,
 4. Verbindungen, Endverbindungen und Abschlüsse an Seilprodukten ausführen und die Qualität sicherstellen;
- h. Warten und Instandhalten der Maschinen und Anlagen:
1. Wartungsarbeiten und Instandhaltungen von Anlagen und Baugruppen vornehmen,
 2. Reparaturen und Revisionsarbeiten an Anlagen und Baugruppen durchführen,
 3. Arbeitsprozesse von Anlagen und Baugruppen optimieren,
 4. Fertigen von Ersatzteilen und Bauteilen,
 5. Anlagen einrichten und in Betrieb nehmen.

² In den Handlungskompetenzbereichen a–c ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen d–h ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Fachrichtung wie folgt verbindlich:

- a. Handlungskompetenzbereich d: für Fachrichtung Design;
- b. Handlungskompetenzbereich e: für Fachrichtung Herstellung;
- c. Handlungskompetenzbereich f: für Fachrichtung Veredlung;
- d. Handlungskompetenzbereich g: für Fachrichtung Seil- und Hebetchnik;
- e. Handlungskompetenzbereich h: für Fachrichtung Mechatronik.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- a. Arbeiten, welche die physische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich Arbeiten mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen;
- c. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden H-Sätze nach der in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5 Juni 2015⁴ genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵ versehen sind:
 1. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; H334),
 2. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung „S“ gemäss Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; H317),
 3. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung „K“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; H350),
 4. Kann vererbare Schäden verursachen (H340),
 5. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (H372 und H373),
 6. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (H360F),
 7. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (H360D),
- d. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- e. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
- f. Arbeiten in gefährlichen Höhen.

⁴ SR **813.11**

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3 2/3 Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Planen und Vorbereiten der Arbeiten für textile Herstellungsprozesse	200			200
– Analysieren und Prüfen von Materialien für textile Herstellungsprozesse	200			200
– Textile Herstellungsprozesse umsetzen	120			120
– fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich		200	200	400
Total Berufskennnisse	520	200	200	920
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	80	40	40	160
Total Lektionen	720	360	360	1440

² Geringfügige Abweichungen von der vorgegebenen Anzahl Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes. Die Kantone können neben der Landessprache des Schulortes andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen in der Fachrichtung Design 45 Tage zu 8 Stunden und in den Fachrichtungen Herstellung, Veredlung, Seil- und Hebeteknik sowie Mechatronik 24 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vierzehn Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich	Dauer	Fachrichtung				
				Design	Herstellung	Veredlung	Seil- und Hebeteknik	Mechatronik
1	Kurs 1	Planen und Vorbereiten der Arbeiten für textile Herstellungsprozesse Textile Herstellungsprozesse umsetzen	9 Tage	X	X	X	X	X
1	Kurs 2	Entwerfen des Designs und technisches Umsetzen	9 Tage	X				
1	Kurs 3	Veredeln textiler Erzeugnisse	1 Tag			X		
1	Kurs 4	Warten und Instandhalten der Maschinen	4 Tage					X
2	Kurs 5	Entwerfen des Designs und technisches Umsetzen	18 Tage	X				
2	Kurs 6	Produzieren textiler Erzeugnisse	12 Tage		X			
2	Kurs 7	Veredeln textiler Erzeugnisse	10 Tage			X		
2	Kurs 8	Herstellen und Verarbeiten von Seilen	10 Tage				X	
2	Kurs 9	Warten und Instandhalten von Maschinen und Anlagen	8 Tage					X
3	Kurs 10	Entwerfen des Designs und technisches Umsetzen	9 Tage	X				

⁶ SR 412.101.241

3	Kurs 11 Produzieren textiler Erzeugnisse	3 Tage		X				
3	Kurs 12 Veredeln textiler Erzeugnisse	4 Tage			X			
3	Kurs 13 Herstellen und Verarbeiten von Seilen	5 Tage					X	
3	Kurs 14 Warten und Instandhalten von Maschinen und Anlagen	3 Tage						X
		Anzahl Tage	45	24	24	24	24	24

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen und vom SBFI genehmigt ist.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- c. Er führt die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Anhang aus.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Textiltechnologin EFZ oder Textiltechnologe EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Textiltechnologin EFZ und des Textiltechnologen EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen am Ende jedes Semesters fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung werden keine Kompetenznachweise dokumentiert.

Art. 15 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Textiltechnologin EFZ oder des Textiltechnologen EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA) für die Fachrichtungen Design und Mechatronik im Umfang von 40-80 Stunden respektive als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) für die Fachrichtungen Herstellung, Veredlung sowie Seil- und Hebeteknik im Umfang von 14 Stunden. Dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
 4. Die IPA beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtung:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	40 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation	20 %
4	Fachgespräch	20 %

5. Die VPA umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen und Vorbereiten der Arbeiten für textile Herstellungsprozesse Analysieren und Prüfen von Materialien für textile Herstellungsprozesse Textile Herstellungsprozesse umsetzen	30 %
2	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	70 %

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden. Dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich und mündlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Prüfungsformen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform und Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Planen und Vorbereiten der Arbeiten für textile Herstellungsprozesse Analysieren und Prüfen von Materialien für textile Herstellungsprozesse Textile Herstellungsprozesse umsetzen	60 Min.		30 %
2	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	90 Min.	30 Min.	70 %

- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁷ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

⁷ SR 412.101.241

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für die Bildung in beruflicher Praxis: 50 %;
- b. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50 %;

⁴ Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der fünf benoteten Kompetenznachweise.

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges
(Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 22

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Textiltechnologin EFZ» oder «Textiltechnologe EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 1, die Erfahrungsnote;
- c. die Fachrichtung.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für
Textiltechnologin EFZ und Textiltechnologe EFZ

¹ Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Textiltechnologin EFZ und Textiltechnologe EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. sechs bis acht Vertreterinnen oder Vertretern von Swiss Textiles;
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Fachrichtungen müssen vertreten sein.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFJ Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 24 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist Swiss Textiles.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung anderer Erlasse und Widerruf von Genehmigungen

¹ Die Verordnung des SBFJ vom 6. Dezember 2006⁸ über die berufliche Grundbildung Textiltechnologin/Textiltechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

² Die Genehmigung des Bildungsplans Textiltechnologin EFZ/Textiltechnologe EFZ vom 6. Dezember 2006 wird widerrufen.

⁸ AS 2007 273

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Textiltechnologin oder Textiltechnologe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Textiltechnologin oder Textiltechnologe bis zum 31. Dezember 2023 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 17 - 22) kommen erstmalig ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI

Josef Widmer
stellvertretender Direktor

